

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-167/2018 2. Ergänzung

Fachbereich: Steueramt

Beratungsfolge	Termin
HAFI	16.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	18.10.2018

Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FWG-Fraktion zur Abschaffung der Straßenbeiträge

a) Erläuterung:

Auf Antrag der FWG-Fraktion hat der Stadtverordnetenvorsteher die Einladungsunterlage wie folgt ändern lassen:

Der Hessische Landtag hat am 28.Mai 2018 das Gesetz zur Neuregelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. Dieses Gesetz ist am 7.Juni 2018 in Kraft getreten. Darin wurde die bisherige Soll-Vorschrift in § 11 Absatz 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) in eine Kann-Vorschrift geändert, so dass eine Straßenbeitragshebungspflicht nicht mehr besteht.

Damit darf der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6.9.2019 auch rechtlich umgesetzt werden, der die Abschaffung der Straßenbeiträge vorsieht. Aus dem vorgenannten Gesetz folgt auch, dass die Kommunalaufsicht nicht mehr die Erhebung von Straßenbeiträgen mit aufsichtsrechtlichen Mitteln verfolgen darf.

Bestehen bleibt jedoch weiterhin die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 4 HGO. Das heißt, wenn die Erträge aus den Straßenbeiträgen (sogenannte Sonderposten) wegfallen, sollten die erforderlichen Mittel durch anderweitige Erträge kompensiert werden. Hierzu ist zu erläutern, dass die Erträge aus der Auflösung dieses Sonderpostens dem teilweisen Ausgleich aus der dreißigjährigen Abschreibung von Straßen mit entlastender Wirkung auf das ordentliche Ergebnis dienen. Bei Wegfall der Erhebung von Straßenbeiträgen verschlechtert sich das ordentliche Ergebnis, eine Kompensation ist erforderlich. Dies umso mehr, weil die Neuregelung zur Bildung eines Liquiditätspuffers nach § 106 HGO und die Regelung des § 92 Absatz 5 Nr.2, wonach die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen, ordentliche Ergebnisse im mindestens hohen sechsstelligen Bereich „erzwingen“. Da der oben genannte Stadtverordnetenbeschluss auch die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ausschließt, der ohnehin für viele Grundstückseigentümer, die bislang den einmaligen Straßenbeitrag gezahlt haben, zu erheblichen Ungerechtigkeiten geführt hätte, verbleibt für eine verlässliche Kompensation des Straßenbeitragsausfalls lediglich die Anhebung der Grundsteuerhebesätze.

Hierfür sind zunächst einmal die finanziellen Auswirkungen durch den Wegfall von Straßenbeiträgen zu berechnen. Ein Blick zurück in die letzten 10 Jahre ist für eine Berechnung wenig hilfreich, weil die Straßen insbesondere durch die umfangreichen Kanalbaumaßnahmen instand gesetzt und deshalb in den meisten Fällen keine straßenbeitragspflichtigen Maßnahmen durchgeführt wurden. Aufgrund des schlechten Zustands einiger Straßen ist zukünftig ein umfangreiches Straßenerneuerungsprogramm geplant. Deshalb ist eine kalkulatorische Vorausschau für die nächsten 10 Jahre sinnvoll. Von Bedeutung ist hierbei, dass die noch gültige Straßenbeitragssatzung von drei Fallkonstellationen ausgeht: Die anliegenden

Grundstückseigentümer tragen 75% der tatsächlichen Kosten bei reinen Anliegerstraßen, 50% bei Innerortsstraßen und 25% bei überörtlichem Durchgangsverkehr. Bei der Kalkulation wird angenommen, dass auf die nächsten 10 Jahre verteilt eine Investitionssumme von dem Grunde nach straßenbeitragspflichtigen Baumaßnahmen in Höhe von 10 Mio. € entsteht. Dabei sollten Innerortsstraßen erfahrungsgemäß den größten Teil der Kosten mit 60% der Investitionssumme ausmachen, gefolgt von überörtlichen Straßen mit 30% und Innerortsstraßen mit 10%. Weiterhin ist kalkuliert, dass im Schnitt etwa 10% der Anliegergrundstücke der Stadt selbst gehören und deshalb vom Anteil der Beitragsberechnung zugunsten der Anlieger abgezogen werden. Nach dieser Berechnung entfallen für die nächsten 10 Jahre 4.050.000,-€ auf die Straßenbeiträge, somit 405.000,-€ pro Jahr. Der jährliche Auflösungsbetrag ist somit analog der dreißigjährigen Abschreibung von Straßen auf 13.500,-€ festzulegen. Dieser Betrag addiert sich in den folgenden neun Jahren auf einen zu kompensierenden Betrag von 135.000,-€ jährlich. Ebenfalls zu kompensieren ist der Zinsaufwand, der anstatt der Straßenbeitragseinnahmen durch die Aufnahme von Krediten entsteht. Hier ist eine Verzinsung von durchschnittlich 2,5% in den ersten fünf Jahren und 3,5% für die weiteren fünf Jahre unterstellt. Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von jährlich 10.125,-€ in den ersten fünf Jahren und 14.175,-€ in den darauf folgenden fünf Jahren. Somit sind in den ersten fünf Jahren insgesamt Kosten in Höhe von jährlich ansteigend 23.625,-€ (im zweiten Jahr 47.250,-€, im dritten Jahr 70.875,-€ usw.) und anschließend in den weiteren fünf Jahren von jährlich ansteigend weiteren 27.675,-€ zu kompensieren.

Die Kompensation durch eine Anhebung der Grundsteuerhebesätze könnte in einem Bereich zwischen 20%-Punkte und 30%-Punkte liegen. Die Anhebung der Grundsteuerhebesätze um beispielsweise 25%-Punkte würde bei einer zurzeit festgesetzten Gesamtgrundsteuer von jährlich 2.065.000,-€ eine Mehreinnahme von 114.722,-€ generieren. Da die Grundsteuer jährlich eine gleichbleibende Einnahme erzeugt, aber die Kosten jährlich ansteigen, erfolgt ein Ausgleich der Gesamtkosten mit den Gesamteinnahmen im zehnten Jahr. Der Vorteil bei dieser Berechnung ist der über 10 Jahre gleichbleibende Hebesatz, eine Hebesatzanhebung in kleinen Schritten wird vermieden. Andere Erwägungen führen sicherlich zum gleichen Ziel.

Da jedoch das Land Hessen aufgefordert werden soll, den Kommunen ausreichende Finanzmittel für die Erneuerung von Straßen zur Verfügung zu stellen und der Wegfall der Straßenbeiträge erfahrungsgemäß kaum Auswirkung im Jahr 2019 haben wird, könnte eine Kompensation durch die Anhebung der Grundsteuerhebesätze –wenn erforderlich- auch noch ab 2020 erfolgen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

In den Erläuterungen enthalten.

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: _____ Sachkonto: _____
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan: _____
Tatsächlich verfügbare Mittel: _____

d) Beschlussvorschlag:

Die am 1. November 1999 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Anlage(n):

1. Antrag SPD betr. Abschaffung Straßenbeitragsgebühren 2018-09-06{[
2. Antrag der CDU betr. Straßenbeiträge 2018-08-23{[
3. Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion{[
4. Beschluss vom Magistrat 11.10.2018{[